



BUNDES-INGENIEURKAMMER

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
 TEL. (0222) 505 58 07 SERIE
 TELEFAX 505 32 11

An das
 Präsidium des Nationalrates
 c/o Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring 3
 1017 Wien

GENERALSEKRETARIAT

Rechn GESETZENTWURF	
ZL	60.-GE/90
Datum:	27. MRZ. 1990
Verteilt	30.3.90 Qm
WIEN,	23.3.1990
a. z.	76/90/mr/gm

St. Schmidl

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz
 1959 geändert wird. Wasserrechtsgesetznovelle 1990

Beigeschlossene Unterlage(n) übermittelt das
 Generalsekretariat ohne gesonderten Brief

Auf Wunsch des Bundesministeriums für Land- u. Forstwirtschaft
 übersenden wir Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zum
 obenangeführten Gesetzesentwurf.

wie vereinbart

mit Dank zurück

mit der Bitte um

- Kenntnisnahme
- Stellungnahme
- Erledigung
- weitere Veranlassung

- Rücksprache
- Verlautbarung
- Teilnahme und Bericht
-

Termin:

Beilage(n) w.o.a.

Mit vorzüglicher Hochachtung

St. Schmidl
Walter
 A-1040 WIEN 4 · KARLSGASSE 9



BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 50 55 807 SERIE
TELEFAX 50 53 211

**KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

21. Feber 1990

WIEN,
a. z.

76/90/mr/rho

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird.
Wasserrechtsgesetznovelle 1990**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundes-Ingenieurkammer nimmt zu oben angeführten
Gesetzesentwurf folgendermaßen

S T E L L U N G

Vorweg darf die Bundes-Ingenieurkammer ihre Verwunderung über die Vorgangsweise des zuständigen Ministeriums Ausdruck geben, mit der man zwar rein formal die in Österreich gebräuchliche und in der Rechtsordnung verankerte Vorgangsweise eingehalten hat, im Sinne einer Respektierung des Begutachtungsrechtes der gesetzlichen Berufsvertretungen sich jedoch inhaltlich darüber hinweggesetzt hat.

Gerade die Ziviltechnikerschaft hätte bei rechtzeitiger Konsultierung viel zu einer sach- und fachgerechteren inhaltlichen Gestaltung aufgrund der Befassung vieler Befugnisse mit dieser Materie beitragen können.

Infolge der doch vehementen Sachkritik an den genannten Schwellwerten aus berufenem Munde vieler Wissenschaftler und sonstiger Wasserfachleute muß man schließen, daß eine quasi "begleitende Beratung" durch die genannten Personengruppen nicht erfolgt ist.

Derartige Schwellwerte in ein Bundesgesetz einzuführen, ist für die Grundwasserqualität jedenfalls nachteiliger, als gar kein Schwellwert zu nennen, da nur eine Aufweichung der in Ansätzen bereits richtigen Überlegungen zur Düngungsschränkung erreicht wird.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist wohl kompetenzmäßig für die WRG-Novelle 90 zuständig, es hat aber naturgemäß der Minister für Land- und Forstwirtschaft (auch) das Wohlergehen der Landwirte im Auge und steht im Interessenkonflikt.

Es fehlt in der Öffentlichkeit eine Information darüber, in welchem Ausmaß das Bundesministerium für Gesundheit (Wasserreinhaltung ist Gesundheitsvorsorge) und das Bundesministerium für Umwelt (Wasserreinhaltung ist Umweltschutz) am vorliegenden Entwurf miteingebunden war und welche Fachleute und Wissenschaftler zur Festlegung der Schwellwerte konsultiert wurden.

Insgesamt hat die Novelle des Wasserrechtsgesetzes den Charakter eines Wasserrechtsreparaturgesetzes, ohne dabei auf die Rahmenbedingungen einzugehen, die zu den heutigen Problemen geführt haben. Dadurch fehlt dem Entwurf der Charakter einer effizienten Reform gänzlich. Es wurde verabsäumt, aus dem Wasserrechtsgesetz ein Wasserwirtschaftsgesetz zu machen - wasserwirtschaftliche Planung die daraus auch ökologisch zu sehen ist, wird nur geringfügig behandelt und rein passiv gesehen. Die Ausrichtung auf objektive Planung fehlt. Als Rahmenbedingungen bzw. Ursachen der heutigen Situation sind anzuführen:

1.) Die in der Novelle wiederholt angeführten zu "harten" Verbauungen sind sehr oft erst deshalb notwendig geworden, weil man (entgegen einer über 2 Jahrtausende gehenden Landnutzung) in den letzten 3-4 Jahrzehnten Flächen in einer, mit den Erfordernissen der Gewässer nicht koordinierten Benutzung so funktional verändert hat, daß oft nur das beschleunigte Ab- oder Vorbeileiten der Gewässer mittels "harter" Verbauungen übrigblieb.

Man denke an die rasche und weite Ausdehnung der Siedlungsräume in hochwassergefährdete Gebiete hinein, an die Eingrenzung der natürlichen Hochwasserausbreitungsgebiete durch Straßenbau (z.B. die Dämme der Inntalautobahn), an das Herausheben der Flüsse aus ihren natürlichen Bettungen im Zuge des Baues von Flusskraftwerksketten, an die Bodenverdichtung (schwere landwirtschaftliche Maschinen) und Abflußverhöhung (durch geringere Bodendeckung) im Zuge der Kulturgattungsumwandlung und an höheren Abflüsse im Gefolge des Waldsterbens.

Solange diese Einflüsse andauern, verursacht durch Entscheidungen anderer Ressorts, der Länder und Gemeinden (Baudenomination im Zuge des Straßenbaues, Länder im Zuge der Raumordnung und Gemeinden im Zuge der Flächenwidmung), wird das Ausmaß der Hochwasserwelle zunehmen, werden Retentionsräume sich verkleinern, Schutzbefürfnisse ansteigen und bei kleineren Gewässerräumen Gefahrenpunkte ebenso wie ökologische Probleme ansteigen. Die Konsequenz weiterer, immer härter werdender Verbauungen wäre unerlässlich. Er bedürfe demnach über die zum Teil notwendige Reperaturstrategie innerhalb der Wasserbauverwaltung einer progressiven Strategie, die eine vorbeugende Koordinierung anderer Verwaltungsentscheidungsbereiche sicherstellt.

2.) Es muß befürchtet werden, daß die augenscheinliche Außerachtlassung der Hydrologie im Entwurf zu Fehlern führen könnte, die folgenschwere Schäden für die Landschaft, ihre Bewohner und die Volkswirtschaft nach sich ziehen. Es erscheint daher unbedingt nötig, in allen Passagen wo das Wort "ökologisch" angeführt wird, auch "hydrologisch" einzusetzen.

3.) Auf weitere Problemherkunftsgebiete geht das Gesetz auch nicht ein, weder auf die Verschmutzung der Gletscher und der Hochalpen (durch Ganzjahresskigebiete), die als Trinkwasserherkunftsgebiete in Frage kommen, noch auf die Sanierung von Straßenabwässern, die sehr oft Grundwasserträger erreichen, noch auf das Gesamtausmaß der Eutrophierung der Gewässer, die sich ja nicht in einer kaum kontrollierbaren Stickstoffdüngung (210 kg/ha) erschöpft. Man denke nur z.B. an die Folgen übermäßiger Phosphordüngung. Auch die winterliche Salzung der Straßen könnte zu Destabilisierung von Hängen beitragen.

Ein neues Wasserrecht müßte daher mehr vorbeugende Elemente enthalten und auch die realen österreichischen Rahmenbedingungen, wie z.B. das Fehlen einer geologischen und hydrogeologischen Kartierung, im Auge haben, um zukunftsträchtig wirksam zu sein. Gibt es doch vom österreichischen Bundesgebiet nur etwa für 15 % des Landes eine geologische Karte 1:75.000 aus Kaisers Zeiten. Es wäre daher sicher dienlich, wenn fachlich so zusammenhängende Bereiche wie die geologischen Verhältnisse und Österreichs Grundwasserfragen auch in der Bundesverwaltung einander näher rückten (Geologische Bundesanstalt und Hydrographisches Zentralbüro) und nicht beziehungslos zu zwei verschiedenen Ressorts gehören. Ein Teil der Vorstellungen des Entwurfs der Wasserrechtsgesetznovelle geht daher an der Realität mangels entsprechender Grundlagen vorbei.

Besonders folgende Probleme sind durch die vorliegende Novelle nicht berührt, und gehören daher hervorgehoben:

- wer wird letzten Endes des Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Gründecke kontrollieren?
- Bei einer Senkung der Nitrat-Grenze auf Werte unter 210 kg N/ha,a müssen auch die max. zulässige Dünger-GVE-Grenzen absinken, da 1 GVE jährlich (je nach Quelle der Berechnung) zwischen 60 und knapp 100 kg N in den tierischen Abgängen ausstößt.

Die Bundes-Ingenieurkammer ist aus fachlicher Sicht der Überzeugung, daß als Grenzwert 175 kg Nitrat und etwa 2,5 GVE/ha schon über Gebühr hoch sind und auch durch eine Gründeckenverpflichtung nicht erhöht werden dürften.

Mit dem geplanten Schwellwert von 210 kg pro ha ohne eine Differenzierung auf die Bodenart, auf die Hängigkeit, auf die Jahreszeit, den Bewuchszustand und der Bodenfeuchtigkeit eine Begrenzung vorzunehmen, ist unverantwortlich. Mit Sicherheit ist bei diesem Freibrief mit großen Nitratüberschüssen, die in die hundert kg Nitrat je ha und Jahr betragen können, zu rechnen.

Genauso gefährlich sind die im nächsten Absatz im Gesetz angeführten 3.5 Düngegroßvieheinheiten pro ha. Eine derartige Bestandesdichte an Vieh würde zu schweren Bodenschäden führen, da dies 350 bis 400 dt Stallmist pro ha bedeuten würde, zusätzlich der noch anfallenden 7.000 l Jauche. Die damit aufgebrachte Stickstoffmenge läge etwa bei 230 kg Stickstoff je ha.

Nicht umsonst sind in einigen Bundesländern bereits Bodenschutzgesetze erlassen worden, die eine Begrenzung der Stickstoffaufbringung zum Ziele haben und wo genaue Richtlinien über die Anwendung von Gülle, Stallmist, Klärschlamm, Müllkompost, festgelegt sind. In keinen dieser Richtlinien und Verordnungen sind derartige Ziffern zu finden.

Es ist daher zu fordern, daß für die angeführten Passagen kein direkter Platz im Gesetz geschaffen, sondern eine Verordnungsermächtigung eingesetzt wird. Diese Verordnungen wären von den einzelnen Bundesländern zu erlassen und müßten so wie die Gülleverordnung etc., auf die verschiedenen Klima- und Bodenverhältnisse etc. Bedacht nehmen. Eine globale und undifferenzierte Erlaubnis, eine Obergrenze von 210 kg Stickstoff je ha jährlich aufbringen zu können, ist untragbar.

Vorweg darf daher, bevor auf die Bestimmungen im einzelnen eingegangen wird, zunächst auf die Regelung des § 32 Abs.2 lit.f und g des Entwurfes bezogenommen werden.

In den Grundsätzen zur Regierungsvorlage wird als vorrangiges Ziel der WRG-Novelle 1990 an erster Stelle der vorbeugende Schutz und die dauerhafte Sicherung der Grund- und Trinkwasserreserven angeführt.

Naturgemäß wird die Landwirtschaft an einem möglichst hohen Schwellwert der Düngung interessiert sein, und die Betreiber der öffentlichen Wasserversorgung werden an einem möglichst niedrigen Schwellwert Interesse zeigen, um die Aufbereitungskosten im Sinne einer wirtschaftlichen Wasserpreisgestaltung niedrig halten zu können.

Nachdem aber auch die Landwirtschaft in den letzten Jahren ihren Düngereinsatz tatsächlich stark reduziert hat, und am Wege ist, diese Linie weiter fortzusetzen, wäre eine beträchtliche Absenkung der vorgeschlagenen Schwellwerte um zumindestens 20 - 25 % nicht volkswirtschaftsschädlich für den Bereich der Landwirtschaft.

Der § 32 Abs.2 lit. f und g widerspricht vollkommen dem vorher erwähnten Grundsatz. Im Punkt 2 der Vorbemerkungen wird festgestellt, daß sich die Emissionswerte nach dem Stand der Reinhaltungs- und Vermeidungstechnik zu orientieren haben, außerdem die Einleitung der gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe nur in unvermeidlichen Ausmaß zulässig ist.

Nach § 32 Abs.2 lit. f und g ist der Landwirt jederzeit in der Lage, Überdüngungen durchzuführen und den von ihm erzeugten Wirtschaftsdünger (Gülle, Stallmist) zur Unzeit auf seinen landwirtschaftlichen Flächen loszuwerden. Eine Kontrolle dieser Tätigkeiten ist praktisch unmöglich.

In den Vorbemerkungen wird unter Punkt 4. Grundwassersanierung in §§ 33 f festgehalten, daß durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft grundwasserschädliche Stoffe zu bezeichnen sind und für diese Schwellenwerte festzulegen sind.

Einer der derzeit grundwasserschädlichsten Stoffe ist das Nitrat, das durch Überdüngung zahlreiche WasserverSORGungsanlagen bereits in Schwierigkeiten gebracht hat. Dort wird auch festgestellt, daß im erforderlichen Umfang Bewirtschaftungsweisen (z.B. für Dünmittel und Pflanzenschutzmittel) festgelegt werden können. Im § 48 Abs.2 des bestehenden Gesetzes, der nicht geändert wird, können laut Vorbemerkungen Punkt 5/ Grundwasserschutzgebiete entschädigungslos Einschränkungen von Düngung und Schädlingsbekämpfungsmitteln verordnet werden. Dies steht im Widerspruch zu der grundsätzlichen Freigabe der landwirtschaftlichen Düngung im § 32 Abs.2 lit. f und g.

In § 33 f/ Grundwassersanierung Abs.2 wird dem Landeshauptmann die Verordnungsermächtigung erteilt, Grundwassersanierungsgebiete zu bezeichnen und dort in zumutbarem und erforderlichen Umfang Begrenzungen zu erlassen. Diese Begrenzungen werden sicherlich in vielen Fällen Düngungsmaßnahmen betreffen. Es wird nur kaum möglich sein, eine im Gesetz in § 32 Abs.3 lit. f und g festgelegte "ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung" ohne weiters durch Verordnung entschädigungslos zu begrenzen.

Bei einer Streichung der beiden Absätze f und g des Abs.2 des § 32 wird die Landwirtschaft selbst dadurch nicht beeinträchtigt; nötige Kontrollen, die viel Geld kosten würden, wären nicht notwendig und es bliebe für die Landwirtschaft alles beim alten.

Wasserverschmutzer und dies scheint effizienter, wären dann wie bisher nach dem Ursacherprinzip für den angerichteten Schaden haftbar.

Zu den weiteren Einzelbestimmungen wird folgendes bemerkt:

§ 12 a, Stand der Technik:

Diese Formulierung ist wenig signifikant. Es fragt sich, ob überhaupt eine Definition "Stand der Technik" notwendig ist, weil dies bereits im allgemeinen Sprachgebrauch und im allgemeinen Verständnis verankert ist. Darüber hinaus zwingt diese Formulierung Handlungsweisen auf, die zu ökologischen Grundsätzen im Widerspruch stehen können, da die Beachtung dieser die Anwendung von Technik im landläufigen Sinn ausschließen würde.

§ 15, Abs.1

Die Einschränkung der Wasserbenutzung zugunsten der Fischerei ist in der Gesetzesnovelle nur ungenügend verankert (... können begehren ...), da Negativwirkungen von Maßnahmen nur dann zu berücksichtigen sind, wenn "das geplante Vorhaben nicht verhältnismäßig erschwert wird". Diese Formulierung hebt den eigentlichen Zweck die Berücksichtigung der Fischerei, auf.

§ 21, Abs.1

Die hier angeführten Fristen einer maximalen Bewilligungs-dauer von Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke von 10 Jahren und von sonstigen Wasserentnahmen von 90 Jahren gehen wiederum zu Lasten der Landwirtschaft. Diese Formulierung bedeutet eine krasse Verletzung des Gleichheitsgrund-satzes und bewirkt, daß beispielsweise gewerbliche und indu-strielle Wasserentnahmen gegenüber der Landwirtschaft bevor-zugt werden. Es ist interessant, daß gerade das Landwirt-schaftsministerium eine solche Regelung vorschlägt.

§ 31a, Abs.1

Bei der Aufzählung der wassergefährdenden Stoffe fehlt der Begriff Chemikalien. Laut oberstgerichtlichen Entscheidung ist das Einbringen von Chemikalien in Gewässer verboten. Chemikalien stellen daher wassergefährdende Stoffe dar und wären zu nennen.

§ 32 Abs.8

Die Einhaltung von Rechtsvorschriften ist keineswegs automa-tisch mit einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung gleich-zusetzen; besondere wasserrechtliche Anordnungen können zwar eine Landbewirtschaftung einschränken, reichen aber ebenfalls nicht zur Vorgabe einer ordnungsgemäßen Bewirt-schaftung aus.

§ 32 Abs.4

Bei § 32 (4) wird darauf hingewiesen, daß in bewilligte Kan-alisation Indirekteinleiter keiner wasserrechtlichen Bewil-ligung bedürfen, wenn auf derartige Einleiter bereits im Zuge der wasserrechtlichen Bewilligung Bedacht genommen wurde.

Hiebei ist festzustellen, daß bei vielen Betrieben entspre-chende Vorreinigungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen bzw. es nicht bekannt ist, inwieweit schon Vorreinigungs-maßnahmen vorhanden sind. Hier wäre für den Konsenswerber der Kanalisation der Aufwand der innerbetrieblichen Erfas-sung der Vorreinigungsmaßnahmen zeitlich nicht vertretbar.

§ 33 c

Hier wird eine Frist von 2 Jahren für die Erstellung eines Sanierunguprojektes vorgegeben. Dies erscheint für die Er-stellung der Sanierungsprojekte der Altanlagen ein zu kurzer Zeitraum, da in dieser Zeit sicherlich nicht alle Sanie-rungsprojekte erstellt werden können. Im übrigen gibt es Projekte mit weit unterschiedlichem Aufwand. Eine Verord-nungsfestlegung mit Hinweis auf Festsetzung auf das notwen-dige Mindestzeitraummaß erscheine sinnvoller.

§ 77

§ 77 ermöglicht eine Neuaufnahme der Kostenaufteilung eines Verbandsmitgliedes, wobei es hier häufig im Zuge von Verbandsgründungen nicht nur aus rein rechnerischen, sondern auch aus politischen Gründen zu Kostenaufteilung kommt. Diese politischen Motive können nicht leicht bewertet werden.

Die Regierung sollte nicht vergessen, daß unsere Grundwasservorräte solange Lebensmittelvorräte sind, als Trinkwassereignung ohne Aufbereitungserfordernis vorliegt, die Bundes-Ingenieurkammer warnt vor einer Gesetzwerdung; in der nunmehrigen Fassung.

Sollte der Inhalt weitgehendst nach wie vor gleichgeblieben sein, sollte eine neue Konzeption des Gesetzes unter Einbeziehung von Fachleuten erwogen werden. Eine Kleinadaptierung des bestehenden Gesetzes in dieser Form erscheint nicht mehr ausreichend.

Beim gegenständlichen Entwurf sollten jedoch zumindest die genannten Detailkorrekturen angebracht werden.

mit freundlichen Grüßen



Arch.Dipl.Ing.Utz PURR
Präsident